



ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates Lichtenau im Mühlkreis vom 15. Dezember 2022, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 6 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind uns zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:**
natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Erfassung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenau im Mühlkreis mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Liegenschaften.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren des BAV Rohrbach.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenau im Mühlkreis.
4. Der Abholbereich für die Erfassung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenau im Mühlkreis.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Für die im Anhang 1 konkret aufgelisteten Liegenschaften sind die Abfälle an den dort genannten Abgabestellen zu bringen und bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. **Biotonnenabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen oder direkt zu einer der in Anhang 2 aufgelisteten Kompostierungsanlage zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle** sind zu einer von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle oder zu einer der im Anhang 3 angeführten Kompostierungsanlage zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

• Kunststoffsack	80 Liter	EN 13592
• Kunststofftonne	80, 120, 240 Liter	EN 840-1
• Stahlblech- oder Kunststoffcontainer	770, 1.100 Liter	EN 840-3
• Bioabfallsäcke aus Maisstärke	15 Liter	EN 13432
• Bioabfallsäcke aus Papier	15 Liter	EN 13592
• Bioabfallsäcke (Laubsäcke)	80 Liter	EN 13592

2. Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde Lichtenau im Mühlkreis beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und –säcke verwendet werden.

3. Die Abfallbehälter sind verschlossen und rechtzeitig (bis 6.00 Uhr des Abholtages) zur Abfuhr bereitzustellen und so aufzustellen, dass
 - a) sie für die sie berechtigt benützenden Person und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jeder Person im Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht. *(Für einen Haushalt mit bis zu 4 Personen ist eine 80 Liter Abfalltonne bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall vorzusehen.)*

Abfallgebührenzahler können pro Jahr bis zu 104 Bioabfallsäcke (15 Liter) für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** am Gemeindeamt Lichtenau im Mühlkreis kostenlos abholen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich orange BAV-Säcke (80 Liter) für die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle gegen Entgelt beim Gemeindeamt Lichtenau im Mühlkreis oder zusätzliche Abfallsäcke für die Sammlung der Hausabfälle im ASZ abgeholt werden.

- a) Für einen Haushalt:
Je Haushalt bis 4 Personen beträgt das Behältervolumen mindestens 80 Liter. Für jede weitere Person 5 Liter pro Woche
- b) Zweitwohnsitze:
Auf Liegenschaften mit zeitweise bewohnten Objekten beträgt das Behältervolumen mindestens 80 Liter. Zeitweise bewohnt ist ein Objekt auch dann, wenn der Aufenthalt von Personen nur tagsüber stattfindet.
- c) Mehrfamilienhäuser
Im Falle einer Vermietung von Wohnungen an „familienfremde Personen“ ist pro Haushalt eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.
In einem „Mehrfamilienhaus“ auf der Basis von Eigentumswohnungen ist pro Wohnung eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.
- d) Gewerbebetriebe
Bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen muss bei Betrieben je angefangenen 20 Mitarbeitern mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden mehrere oder größere Abfalltonnen oder ein Abfallcontainer zur Verfügung gestellt.
- e) Gasthäuser
Gastgewerbebetriebe mit bis zu 100 Sitzplätzen müssen mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.
Gastgewerbebetriebe mit über 100 Sitzplätzen müssen mindestens einen 770 Liter Abfallcontainer bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

§ 6

Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde Lichtenau im Mühlkreis (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchig.

2. Die **sperrigen Abfälle** können in jedem Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden.
3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
4. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchig.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, werden durch Veröffentlichung im Infoblatt der Gemeinde, Anschlag an der Amtstafel, Homepage der Gemeinde, etc. bekannt gegeben.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Lichtenau im Mühlkreis bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem BAV Rohrbach, Umfahrung Süd 3, 4150 Rohrbach-Berg, welcher mit den in den Anhängen 2 und 3 angeführten landwirtschaftlichen Kompostierungsanlagen Verträge abgeschlossen hat. Die Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können sind auf der Webseite des BAV Rohrbach <https://www.umweltprofis.at/rohrbach> ersichtlich.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde Lichtenau im Mühlkreis anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Albrecht Neidhart

ANHÄNGE:
Anhang 1, 2, 3

Anhang 1

Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle

Liegenschaftsadresse	Sammelstelle
*Winterregelung Oedt 12, 19, 25, 31, 38	Kreuzungsbereich Oedt 20
Damreith 15	Kreuzungsbereich L 1546 Schlägler Straße - Zufahrt Radinger
Damreith 16, 22, 23	Damreith 16
Damreith 17	Kreuzungsbereich GW Damreith - GW Damreith Bauer
Damreith 18, 19, 20	Kreuzungsbereich GW Unterurasch - GW Unterurasch Nigl
Damreith 21, 25	Damreith 21
Damreith 7	Kreuzungsbereich GW Damreith - Ortsdurchfahrt Damreith
Hinternberg 6, Hörleinsödt 30	Kreuzungsbereich GW Oedt - Zufahrt Bauer/Hartl
Hochhausen 4	Kreuzungsbereich GW Oedt Hochhausen - Baierberg
Hochhausen 7	Kreuzungsbereich GW Oedt - GW Oedt Fisch
Hörleinsödt 20, 51	Kreuzungsbereich Hörleinsödt 19
Hörleinsödt 29	Hörleinsödt 53 - FF Haus Hörleinsödt
Hörleinsödt 36	Kreuzungsbereich GW Leitenmühle Hörleinsödt- GW Leitenmühle Krause
Hörleinsödt 37	Kreuzungsbereich GW Lang - L1545 Hörleinsödter Straße
Lichtenau 5, 7, 22	Lichtenau 5
Oedt 1, 11a, 39, 42, 43	Kreuzungsbereich Zufahrt Walchshofer/Schalk - Zufahrt Grobner
Oedt 22, 30	Oedt 30
Oedt 24	Kreuzungsbereich GW Oedt Venzl
Oedt 8, 28, 33	Kreuzungsbereich GW Oedt - Durchfahrt Ruml/Kickinger (Kapelle Oedt)
Unterurasch 10, 14, 17	Kreuzungsbereich GW Oedt - GW Oedt Neubauer
Unterurasch 11	Kreuzungsbereich GW Unterurasch - Zufahrt Höller
Unterurasch 5	Kreuzungsbereich GW Oedt - GW Oedt Hetzmanseder
Damreith 15	Kreuzungsbereich L 1546 Schlägler Straße - Zufahrt Radinger
Damreith 16, 22, 23	Damreith 16
Damreith 17	Kreuzungsbereich GW Damreith - GW Damreith Bauer
Damreith 18, 19, 20	Kreuzungsbereich GW Unterurasch - GW Unterurasch Nigl
Damreith 21, 25	Damreith 21

***Winterregelung:**

In den Wintermonaten sind diese Liegenschaften nur erschwert anzufahren da die Zufahrt sehr steil ist. Die Sammelgefäße müssen von den Liegenschaftsbesitzern, im Zeitraum von 1. November bis einschließlich 31. März, am Abholtag an der Sammelstelle, Kreuzungsbereich Oedt 20, bereitgestellt werden.

***Sommerregelung:**

In den Sommermonaten werden die genannten Liegenschaften angefahren. Die Sammelfahrzeuge dürfen die Zufahrt von Oedt 38 als Umkehrplatz nutzen.

Die Restmüllbehälter und Papiertonnen müssen Sommer wie Winter am Abholtag bis 6:00 Uhr bereitgestellt werden.

Anhang 2

Kompostierungsanlagen für Biotonnenabfälle

- Neundling 12, 4150 Rohrbach-Berg
- Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf
- Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach
- Markt 5, 4161 Ulrichsberg
- Lanzersdorf 6, 4113 St. Martin i. M.
- Höferhofweg 42, 4121 Altenfelden
- Neudorf 18, 4170 Haslach a. d. M.

Anhang 3

Kompostierungsanlagen für Grünabfälle

- Oberrort 4, 4132 Lembach
- Präuer 5, 4162 Julbach
- Gerasdorf 1, 4142 Hofkirchen i. M.
- Iglbachstraße 14, 4171 St. Peter a. W.
- Neundling 12, 4150 Rohrbach-Berg
- Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf
- Ebersdorf 5, 4131 Kirchberg o. d. D.
- Witzersdorf 13, 4120 Niederwaldkirchen
- Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach
- Höhenstraße 1, 4153 Peilstein
- Markt 5, 4161 Ulrichsberg
- Lanzersdorf 6, 4113 St. Martin i. M.
- Kepling 8, 4173 St. Veit i. M.
- Innerhötzendorf 1, 4152 Sarleinsbach
- Steining 11, 4115 Kleinzell
- Höferhofweg 42, 4121 Altenfelden
- Dittmannsdorf 11, 4144 Oberkappel
- Hehenberg 11, 4171 Auberg
- Neudorf 18, 4170 Haslach a. d. M.